



Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Lanzendorf

Friedhof an der St.- Gallus- Kirche

Friedhofssatzung
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
Gebührensatzung für den Friedhof

gültig ab 26. 3. 2015

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Lanzendorf

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Die Gebühren für die Grabstätten betragen

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Wahlgräber für Erdbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte): | |
| a) Einzelgräber | 250,00 € |
| b) Familiengräber | 460,00 € |
| (2) Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre) | 230,00 € |
| (3) Urnensammelgrab pro Platz inklusive Beschriftung | 650,00 € |

§ 5

Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen pro Jahr:

(1) bei Einzelerdgräbern pro Jahr 12,50 €
(2) bei Doppelerdgräbern pro Jahr 23,00 €
(3) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr 11,50 €

§ 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals pauschal 120,00 €
--	--------------------

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Der Kirchenvorstand